

## Häufig gestellte Fragen: E-Bilanz

### 1 Was ist eine elektronische Bilanz?

Im Rahmen der vollelektronischen Unternehmenssteuererklärung sind zukünftig die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechenden Wirtschaftsjahre elektronisch als so genannte "E-Bilanz" im vorgegebenen XBRL-Format an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Rechtsgrundlage der E-Bilanz ist § 5b Einkommensteuergesetz.

### 2 Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit der Einführung der elektronischen Bilanz?

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie beabsichtigt der Gesetzgeber zur Optimierung der Arbeitsabläufe und der Kommunikation zwischen den Unternehmen und der Verwaltung unter dem Motto "Elektronik statt Papier" durch die Maßnahmen des "Steuerbürokratieabbaugesetzes" (SteuBAG) die vollelektronische Unternehmenssteuererklärung als Regelverfahren zu etablieren.

### 3 Für wen gilt die "E-Bilanz"?

Sämtliche Unternehmen, die ihren Gewinn nach den §§ 4 Abs. 1, 5 oder 5a Einkommensteuergesetz durch Betriebsvermögensvergleich in Form einer Bilanz ermitteln, sind nach § 5b Einkommensteuergesetz verpflichtet, zukünftig ihre Bilanzdaten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

### 4 Gibt es Ausnahmen?

**Ja, die Härtefallregelung ...**

Soweit die Einhaltung der elektronischen Übermittlungsverpflichtung für den Steuerpflichtigen aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, kann nach § 5b Abs. 2 EStG i. V. m. § 150 Abs. 8 Abgabenordnung beim jeweils zuständigen Finanzamt ein sog. "Härtefallantrag" gestellt werden. Bei Genehmigung kann die Einreichung dann weiterhin in Papierform erfolgen.

**und die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG**

Ja, ausgenommen sind die sog. "Einnahmen-Überschuss-Rechner", die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln. Für diese besteht bereits eine Verpflichtung, die Gewinnermittlungsdaten in standardisierter Form (Anlage EÜR) zu erklären. Eine elektronische Übermittlung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 im Rahmen der E-Steuererklärung, z. B. über das Programm Elster, bindend.

### 5 Ab wann ist die elektronische Übermittlung vorzunehmen?

Die elektronische Übermittlung ist erstmals für Jahresabschlüsse vorzunehmen, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Damit gilt das Jahr 2012 bzw. das Wirtschaftsjahr 2012/2013 bei abweichendem Wirtschaftsjahr als Erstjahr.

Die am 28. September 2011 veröffentlichte endgültige Fassung des Anwendungsschreibens zu § 5b Einkommensteuergesetz enthält eine Nicht-Beanstandungsregelung für das Erstjahr. Danach wird die Finanzverwaltung es nicht beanstanden, wenn die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Erstjahr noch nicht nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz übermittelt werden. In diesem Fall kann die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch - wie bisher - in Papierform abgegeben werden. Eine Gliederung gem. der festgelegten Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

### 6 Wird die Nichteinreichung in elektronischer Form sanktioniert werden?

Da die Daten - spätestens nach Ablauf des Nicht-Beanstandungszeitraums - zwingend elektronisch zu übermitteln sind, liegt bei Nichteinreichung in elektronischer Form ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen vor. Die Finanzverwaltung beabsichtigt, dies mit der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern nach §§ 328 ff. AO zu sanktionieren.

Derzeit liegt keine Aussage der Finanzverwaltung vor, ob und in welchem Umfang die unvollständige Einreichung der Unterlagen sanktioniert werden wird. Aufgrund der eingerichteten Plausibilitätskontrollen (mathematisch-technischer Art

durch Elster Rich Client - ERiC) wird jedoch in vielen Fällen eine unvollständige Übermittlung der Daten gar nicht erst möglich sein.

## 7 Welche Vorteile bringt die "elektronische Bilanz"?

- Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten schnell, Kosten sparend und medienbruchfrei erfüllen.
- Mehrfache Verwendbarkeit durch standardisiertes Format
- Synergie- und Kosteneinsparungseffekte
- Wenige Rückfragen und Ergänzungswünsche durch die Finanzverwaltung
- Standardisierte Rücklieferung der Ergebnisse
- Möglichkeiten der Auswertung auch durch den Steuerpflichtigen (z. B. elektronische Differenzanalyse)
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Finanzverwaltung
- Effizientere Prüfungsvorbereitung

## 8 Welche Dateninhalte sind zu übermitteln?

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des § 5b Abs. 1 EStG ist Inhalt der Bilanz soweit vorliegend der Gewinn- und Verlustrechnung zu übermitteln. Entweder kann der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um Zusätze oder Anmerkungen zur Anpassung an die steuerlichen Vorschriften (steuerliche Überleitungsrechnung) oder alternativ eine gesonderte Steuerbilanz übertragen werden. Weitere Unterlagen wie z. B. Anhang und Lagebericht, Eigenkapitalspiegel und Kapitalflussrechnung sowie der Bericht des Abschlussprüfers können - müssen aber nicht - in elektronischer Form übermittelt werden.

Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. Januar 2010 und 3. Februar 2010 festgelegt, dass für die Übermittlung des Datensatzes der "XBRL-Standard" zu verwenden ist und die Datensätze der steuerlichen "XBRL-Taxonomie" entsprechen müssen.

## 9 Müssen Ergänzungs- und Sonderbilanzen in einem eigenen Datensatz übertragen werden?

Ergänzungs- und Sonderbilanzen sind grundsätzlich in einem eigenen Datensatz zu übertragen. Es gibt jedoch eine Übergangsregel: Im BMF-Schreiben v. 28. September 2011[1] wurde festgelegt, dass es nicht beanstandet wird, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2015 enden, in dem Freitextfeld "Sonder- und Ergänzungsbilanzen" im Bestandteil "Steuerliche Modifikation" übermittelt werden.

## 10 Gibt es weitere Übergangsregelungen?

Ja, die Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften müssen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, als verpflichtende Felder übermittelt werden. Zuvor sind die entsprechenden gesellschafts- und gesellschaftergruppenbezogenen Posten in der Bilanz zu übermitteln.

## 11 Was bedeutet XBRL-Standard?

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international gebräuchlicher und in der Unternehmenswelt weit verbreiteter Standard für die technische Übermittlung (elektronischer Austausch) von Unternehmensinformationen. Hierbei handelt es sich um ein weltweit anerkanntes und häufig genutztes Verfahren zur standardisierten, elektronischen Übermittlung von stark strukturierten Informationen. XBRL kann als flexibles und erweiterbares Datenmodell sowohl nationale und internationale Rechnungslegungen und Bilanzen sowie auch branchenspezifische Erweiterungen modular unterstützen und ist durch seine flexible Infrastruktur Grundlage für herstellerunabhängige Datenverarbeitungen.

Die standardisierten Datensätze sind auch mehrfach nutzbar, z. B. neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger auch zur Information von Geschäftspartnern, Kreditunternehmen oder Aufsichtsbehörden. Die Struktur, aus der ein XBRL-Datensatz besteht, wird mittels einer sog. "Taxonomie" genau definiert. Die Finanzverwaltung hat in einer Arbeitsgruppe mit dem Verein XBRL Deutschland e. V. die fachlichen und technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung auf Basis der bereits existierenden Datenschemata "HGB-Taxonomie" erarbeitet.

## 12 Was versteht man unter "Taxonomie"?

Unter Taxonomie versteht man ein vorgegebenes gegliedertes Datenschema, mittels dessen verschiedenartige Elemente, wie etwa die einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als auch ihre Beziehung zueinander definiert werden. Im Ergebnis resultiert hieraus ein erweiterter Kontenrahmen, mit dem die Finanzverwaltung den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten festlegt. Die Taxonomie bestimmt dabei die hierarchische Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

## 13 Sind Taxonomien für bestimmte Branchen vorgesehen?

Grundlage für die Taxonomie ist das vom XBRL e. V. erarbeitete Datenschema für die Übermittlung elektronischer Daten an den elektronischen Bundesanzeiger auf Basis der sog. HGB-Taxonomie, also dem allgemeinen Gliederungsschema der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den §§ 266 und 275 HGB. Für Unternehmen mit davon abweichenden speziellen Rechnungslegungsvorschriften wie z. B. bei Banken oder Versicherungen sind die Einrichtung einer branchenspezifischen Taxonomie bzw. Taxonomie Erweiterungen vorgesehen. Dies betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- Banken
- Versicherungen
- Land- und Forstwirte
- Pflegedienstleister
- Krankenhäuser
- Verkehrsunternehmen
- Kommunale Eigenbetriebe

## 14 Welche Bedeutung haben die unterschiedlichen Module der Taxonomie für Übermittlungszwecke?

Aus der Umsetzung der Festlegung des Mindestinhalts der zu übermittelnden Daten resultiert ein "Stammdaten-Modul" (GCD-Modul), in dem insbesondere Informationen zum Unternehmen wie Rechtsform, Sitz, Steuernummer, Wirtschaftsjahr, Angaben zu Gesellschaftern usw. erfasst werden. Ergänzend gibt es ein sog. "Jahresabschluss-Modul" (GAAP-Modul), mit dem sich die für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlichen Bestandteile wie Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich möglicher steuerrechtlicher Überleitungsrechnungen, Kapitalkontenentwicklungen oder Ergebnisverwendungsrechnungen darstellen lassen.

## 15 In welchen Zeitabständen werden die Taxonomien aktualisiert?

Die Finanzverwaltung überarbeitet jedes Jahr die Taxonomie. Sollte eine Anpassung der Taxonomie erforderlich sein, wird jeweils im November für das nachfolgende Veröffentlichungsjahr eine neue Taxonomie-Version veröffentlicht. Grundsätzlich sind die Taxonomien für die nach der Veröffentlichung folgenden Wirtschaftsjahre zu verwenden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn eine Taxonomie für das vorangegangene Wirtschaftsjahr verwendet wird.

Die aktuell veröffentlichte Taxonomie 5.1 (Freigabedatum 1.6.2012) ist für Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 (bzw. 2012) beginnen. Die Übermittlungsmöglichkeit besteht ab voraussichtlich November 2012. Bis dahin kann die Übermittlung auf Basis der Taxonomie 5.0 (Freigabedatum 14.9.2011) erfolgen.

## 16 Welche Bedeutung hat die "E-Bilanz" für steuerliche Außenprüfungen?

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist durch die Umsetzung des § 5b EStG nicht nur ein schnelleres und effektiveres Deklarations- und Bearbeitungsverfahren zu erwarten. Steuerliche Außenprüfungen lassen sich auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten effizienter gestalten und in der Praxis zeitnaher durchführen. Die Finanzverwaltung wird längerfristig auf einen Datenpool zurückgreifen können, der es ihr ermöglicht, mithilfe mathematisch-statistischer Methoden elektronische Risikomanagementsysteme zur Bestimmung prüfungsrelevanter Fälle zu implementieren. Danach sollen Steuerpflichtige und Finanzverwaltung zeitnah nur mit Prüfungen belastet werden, die zur Aufdeckung steuerlicher Risiken führen.

## 17 Welche allgemeine Bedeutung hat die E-Bilanz für bestehende Rechnungslegungssysteme?

Aufgrund der vorgegebenen Taxonomie ergeben sich in erheblichen Umfang Abweichungen zu den bisher verwendeten allgemeinen Kontenrahmen (z. B. SKR 04 oder SKR 03). Die vorgegebene Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sieht eine deutlich höhere Detaillierung (Gliederungstiefe) bzw. Aufschlüsselung nach steuerlichen Gesichtspunkten vor. Die Übernahme der Taxonomie erstreckt sich jedoch nicht nur auf eine Anpassung des Kontenrahmens, sondern hat wesentlich weitere Auswirkungen auf das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Unternehmens. Neben der mit sicherlich nicht unerheblichen Aufwendungen verbundenen Anpassung des Kontenrahmens ist das bisherige Buchungsverhalten grundlegend zu überdenken. Ergänzend ist auch die buchhalterische Berücksichtigung unterjähriger steuerrelevanter Sachverhalte zu diskutieren.

## 18 Wie ist der zeitliche Rahmen möglicher Umstellung einzuschätzen?

Die Umsetzung der Anforderungen an die E-Bilanz wird für die Unternehmen ein längerfristiges und übergreifendes Projekt darstellen, in das nicht nur die Buchhaltungsabteilung einbezogen sein wird. Sämtliche rechnungslegungsrelevanten Datenbewegungen in unterschiedlichen Abteilungen eines Unternehmens wie z. B. Warenwirtschaft, Fakturierung, Personalwesen usw. sind in das Umstellungsprojekt mit einzubeziehen. Ebenso sind externe Schnittstellen wie z. B. der Tätigkeitsumfang des Steuerberaters bei der Buchhaltung und Jahresabschluss Erstellung zu berücksichtigen. Der Steuerberater, aber auch der externe IT-Dienstleister ist frühzeitig hinzuzuziehen und von den notwendigen Umstellungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen.

Für Unternehmen, die von der Nichtbeanstandungsregel Gebrauch machen (also für 2012 noch keine E-Bilanz erstellen), ist die erstmalige Datenübermittlung für das Jahr 2013 durchzuführen. Die die E-Bilanz-konforme Erfassung der Daten innerhalb des Rechnungswesens sollte bereits in der laufenden Buchführung des Geschäftsjahres 2013 erfolgen und die reibungslose Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 gewährleisten. Somit sind bis zum Beginn des Geschäftsjahrs 2013 sämtliche Umstellungsarbeiten abschließend durchzuführen.

## 19 Welche Bedeutung haben die "Auffangposten"?

Die diversen Softwareanbieter werden die Anpassung in den Kontenrahmen zeitnah vornehmen und ggf. auch weitere Erläuterungen zum geänderten Buchungsverhalten herausgeben. Dennoch werden nicht alle Anpassungen standardisiert erfolgen können. Dies hat auch die Finanzverwaltung erkannt und die Möglichkeit der - zumindest eingeschränkten - Verwendung sog. Auffangposten eingeräumt. Sie sind dann zu nutzen, wenn der vorliegende Buchungssachverhalt nicht in der vorgegebenen Taxonomie abgebildet werden kann. Die Finanzverwaltung gibt hierzu unter <http://www.eststeuer.de> (FAQ) folgenden Hinweis:

"Deckt keine der differenzierten Positionen der Taxonomie den Sachverhalt zutreffend ab, so können die Auffangpositionen für die Zuordnung genutzt werden. Soweit dies rechnerisch zulässig ist, kann auch die Oberposition in der Taxonomie genutzt werden (z. B. Kontobezeichnung in der Buchführung "Kfz-Reparaturen" -> Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition "Kfz-Kosten" oder Kontobezeichnung in der Buchführung "Nebenkosten des Geldverkehrs" -> Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition "andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen")."

## 20 Welche Auswirkungen hat das auf die Rechnungslegungssoftware?

Im Regelfall wurde bisher durch das Rechnungswesen oder den Steuerberater der steuerliche Gewinn des Geschäftsjahrs auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung ermittelt. Dies erfolgte weitestgehend nicht in der Rechnungslegungssoftware selbst, sondern über den Einsatz sog. Subsysteme wie externe Tabellenkalkulationen (z. B. Microsoft-Excel) oder Buchungsprogramme des Steuerberaters (z. B. DATEV unter Verwendung bestimmter Programmverbindungen). Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Buchungsvorgänge und der vorgegebenen hohen Gliederungstiefe ist es erforderlich, zukünftig die kontinuierliche unterjährige Erfassung steuerlich relevanter Buchungsvorgänge zu gewährleisten und in die laufende Rechnungslegung zu integrieren. Dies könnte z. B. durch die Einrichtung einer parallelen Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht in das bestehende Buchungssystem erfolgen, um zeitnah alle steuerlich erforderlichen Informationen für das Reporting an die Finanzverwaltung zu liefern.

Obwohl die EDV-technische Integration der steuerlichen Ergebnisermittlung deutliche Vorteile zeigt, ist dennoch eine parallele Rechnungslegung von der Finanzverwaltung nicht gefordert. Es ist weiterhin zulässig, den steuerlichen Jahresabschluss unter Anwendung einer externen Überleitungsrechnung aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss abzuleiten.

## **21 Ist auch zukünftig die Zurverfügungstellung der Daten an den Steuerberater gewährleistet?**

Bisher erfolgte die Aufbereitung und Übermittlung der Daten an den Steuerberater über ein entsprechendes Schnittstellenmodul (z. B. DATEV-Export). Dies wird auch zukünftig der Fall sein, da letztlich ein Sachkonten-Export über eine Saldenliste vorzunehmen ist und durch die Verknüpfung von Sachkonten und Taxonomie-Schema die Erfordernisse der E-Bilanz erfüllt werden. Spezielle Kontenzuordnungstabellen werden dem Rechnung tragen.

## **22 Wie ist die E-Bilanz zu übermitteln?**

Die Übermittlung der E-Bilanz kann grundsätzlich entweder von dem Unternehmen selbst durchgeführt werden oder über die Software des Steuerberaters - ähnlich wie bei der Übermittlung der Daten an den elektronischen Bundesanzeiger - erfolgen. EDV-technisch wird hierzu ein entsprechendes Zusatzmodul zur Verfügung gestellt werden.

## **23 Wird die Finanzverwaltung ein Erfassungstool zur Verfügung stellen?**

Die Finanzverwaltung wird kein manuelles Erfassungstool (ähnlich wie beim elektronischen Bundesanzeiger) zur Verfügung stellen; auch nicht für eine Übergangszeit in der Einführungsphase.

## **24 Erfolgt eine Verschlüsselung der elektronischen übermittelten Daten?**

Die Übermittlung der Daten wird über das Programm "Elster" erfolgen, sodass die Übermittlung zwar authentifiziert, aber nicht mit einer digitalen Signatur versehen ist.

## **25 Welche Datenprüfungen erfolgen im Rahmen der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung?**

Zur Datenübermittlung stellt die Finanzverwaltung ein Softwaretool, den sog. Elster Rich Client (ERiC) zur Verfügung, der zwingend zur Datenübermittlung zu verwenden ist. Diese Software hat grundsätzlich zwei Funktionen:

- Verschlüsselte Datenübertragung an die Finanzverwaltung
- Prüfung der Datensätze vor der Datenübermittlung auf Vollständigkeit und Konsistenz

Zeigt die Prüfung der Datensätze Fehler auf, wird ein Hinweis über die nicht erfolgreiche Datenübermittlung an den Absender gegeben. Die identifizierten Fehler werden im Klartext erläutert. Erst nach Berichtigung der Fehler ist eine erfolgreiche Datenübermittlung möglich.

## **26 Wer kann die übermittelten Daten einsehen?**

Anders als im elektronischen Bundesanzeiger ist eine Einsichtnahme durch Dritte bei der E-Bilanz nicht zulässig und auch nicht möglich. Die übermittelten Daten dienen ausschließlich dem Besteuerungsverfahren und unterliegen dem Steuergeheimnis.